



Standards für die Übermittlung von Mitteilungen zu den Prüfungen, Untersuchungen bzw. Begutachtungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern und Fahrzeugteilen - ohne solche nach § 29 StVZO sowie § 41 BOKraft - hier Betriebserlaubnisprüfungen (BEP) an das Kraftfahrt-Bundesamt

(SDÜ-BEP-MIT)

Version 4.2/Stand: 17. Januar 2014

Statistik



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Änderungsverzeichnis 3
2	Allgemeines 7
3	Grundsätze der Datenübermittlung 8
4	Verfahren der Datenübermittlung 8
5	Zulassung zum Übermittlungsverfahren 8
6	Übermittlung per E-Mail mit angehängter Datei 9
7	Plausibilitätsprüfung und Fehlerbehandlung 10
8	Datenschutz und Datensicherung 10
9	Standards im Internet 10
10	Verzeichnis der Anlagen 10

Anlagen:

Satzbeschreibung, Erläuterungen zur Satzbeschreibung und Plausibilitätsprüfungen 11 (Datenmeldesatz der Technischen Prüfstellen und der Überwachungsorganisationen (DMS-SP))

1 Änderungsverzeichnis

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
2.0	10.01.06	01.01.06	gesamte SDÜ-BEP-MIT	Redaktionelle Anpassungen auf KBA-Standards.
2.1	23.05.06	01.01.06 (Umsetzung in der Statistik)	gesamte Anlage 1: neu FZKL/Fahrzeugklasse (bisher FZART/ Fahrzeugart)	Einführung der harmonisierten Fahrzeugdokumente und der so genannten EU-Fahrzeugklassen ab 01.10.2005. Umstellung der Fahrzeugart auf EU-Fahrzeugklassen in den Statistischen Mitteilungen des KBA zum 01.01.2006.
2.1	23.05.06	01.01.06	Kapitel 6, 6.2, Kapitel 9, 9.1, 9.2 Anlage 1 Erläuterungen: lfd. Nr. 001 (BERST) Anlage 1 Plausibilitätsprüfungen (einschl. unzulässige Kombinationen)	41. und 42. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 03.03.2006 bzw. 16.03.2006, Umsetzung in der Statistik im 1. Halbjahr 2006 (allgemeine Anpassungen). Anpassungen der berichtenden Stellen nach Zusammenlegungen bzw. Wegfall usw. Aufnahme von Beschreibungen zu den Plausibilitätsprüfungen (einschl. unzulässige Kombinationen).
2.2	08.05.07	01.01.07	gesamte SDÜ-BEP-MIT	Verlagerung der Aufgabe in einen anderen KBA-Arbeitsbereich/Sgb. 321 und Anpassung des Änderungsverzeichnisses in der Spalte „Änderung in“ auf Kapitel bzw. Anlage/Erläuterungen mit lfd. Nr. (bisher Seite).
2.2	08.05.07	01.03.07	Kapitel 6/6.2 zu 1. Kapitel 9/9.1 und 9.2 Anlage 1 Erläuterungen: lfd. Nr. 2 (PERIOD) Anlage 1 Erläuterungen: lfd. Nr. 005 (FZKL) Anlage 1 Erläuterungen, lfd. Nr. 004/PART/Schl.-Nr. 0004/ Prüfungsart	Redaktionelle Anpassung. Inkrafttreten der Änderungen. Redaktionelle Anpassung. Anpassung der Erläuterungen aufgrund der VO zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fz. zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.04.2006. Wegfall des § 21c StVZO und Aufnahme des § 23 „Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer“. Änderung der Bemerkungen in „Gutachten nach § 23 StVZO“ (vorstehende VO vom 25.04.2006).

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
2.2	08.05.07	01.03.07	Anlage 1 Plausibilitätsprüfungen BEP/lfd. Nr. 004/PART/ Bemerkungen Anlage 1 Plausibilitätsprüfungen/ unzulässige Kombinationen (BEP):/Buchstabe b) „Von den Überwachungsorganisationen ...“/ Bedingungen	Prüfberechtigung in den Bemerkungen erweitert um die PART 0004 (vorstehende VO vom 25.04.2006). Die Prüfungsart 0004 fällt hier als unzulässige Kombination weg, weil die Prüfer und Prüferingenieure laut des neuen § 23 StVZO prüfberechtigt sind (vorstehende VO vom 25.04.2006).
2.3	07.11.07	01.07.07	Kapitel 2/2.4 Kapitel 6/6.2 zu 1. Kapitel 9 Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 001, BERST Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 002, PERIOD Anlage 1/Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 005, FZKL, Anmerkung 3) Anlage 1 Plausibilitätsprüfungen BEP Anlage 1 Plausibilitätsprüfungen/ unzulässige Kombinationen (BEP)	Informationspflicht der Meldestellen Änderung eines Teils des Dateinamens (Periodeangabe vierstellig anstatt dreistellig in der Form JJMM). Die bisherige SDÜ-BEP-MIT (2.2) vom 08.05.2007 wird mit Ablauf des 30.06.2007 aufgehoben und die Version 2.3 tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft. Redaktionelle Änderung der Kurzform einiger berichtenden Stellen und Wegfall der Nennung der Rechtsformen. Änderung der Darstellung der Periode „PERIOD“ in JJMM (bisher HHJJ). Redaktionelle Änderung zu „Selbstfahrende Arbeitsmaschinen“. Änderungen zur lfd. Nr. 002 (PERIOD und Dateiname), und redaktionell lfd. Nr. 004 PART. Änderung zu b) unzulässige Kombinationen von BERST und PART.
2.4	27.10.08	01.07.08	Kapitel 2/2.5 Kapitel 6/6.2 Kapitel 7/7.1 Kapitel 9/9.1 bzw. 9.2	Informationen über die Veröffentlichung in der Reihe FU 1. Redaktionelle Anpassung des Beispiels. Informationen zur KBA-Plausibilitätsprüfung. Inkrafttreten der Version 2.4, Internet-Link (Veröffentlichung der Standards) bzw. Aufhebung der Version 2.3.

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
2.5	22.04.09	01.01.09	<p>Kapitel 4/4.1 Kapitel 5/5.2 Kapitel 6/6.2 und Kapitel 6/6.4 (Wegfall) Kapitel 8</p> <p>Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 002, PERIOD und lfd. Nr. 005 FZKL</p> <p>Kapitel 9/9.1 und 9.2</p> <p>Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 001, BERST</p>	<p>Begrenzung der Datenlieferung auf die Übermittlung per E-Mail.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen der Beispiele bzw. der Erläuterungen.</p> <p>Inkrafttreten der Version 2.5 bzw. Aufhebung der Version 2.4.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen und Aufnahme einer neuen Meldestelle unter der Schl.-Nr. 00002025.</p>
2.6	28.10.09	01.07.09	<p>Allgemeines 2.1 Hinweise, Ziffer 4</p> <p>Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 002, PERIOD</p> <p>Kapitel 9/9.1 und 9.2</p> <p>Anlage 1, Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 001/BERST</p>	<p>Redaktionelle Anpassung durch die Richtlinie für die Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach der Anlage VIII b StVZO vom 05.06.2009.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen der Beispiele bzw. der Erläuterungen.</p> <p>Inkrafttreten der Version 2.6 bzw. Aufhebung der Version 2.5.</p> <p>Aufnahme einer neuen Meldestelle, Schl.-Nr. 00002026.</p>
2.7	29.04.10	01.01.10	<p>Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 002, PERIOD</p> <p>Kapitel 9/9.1 und 9.2</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen der Beispiele bzw. der Erläuterungen.</p> <p>Inkrafttreten der Version 2.7 bzw. Aufhebung der Version 2.6.</p>
2.8	27.10.10	01.07.10	<p>Gesamtes Dokument</p> <p>Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 002, PERIOD</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen KBA-Organisation.</p> <p>Beispiele bzw. der Erläuterungen.</p>

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
2.8	27.10.10	01.07.10	Kapitel 9/9.1 und 9.2	Inkrafttreten der Version 2.8 bzw. Aufhebung der Version 2.7.
2.9	21.04.11	01.07.10 01.01.11	Anlage 1: Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 001, BERST Anlage 1: Plausibilitätsprüfungen/unzulässige Kombinationen (BEP), Abschnitt b) Lfd.Nr. 001 und 004, Schl.Nrn. der betroffenen berichtenden Stellen 00002001 bis 00002027 Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1: Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 002, PERIOD Kapitel 9/9.1 und 9.2	Aufnahme einer neuen Meldestelle. Erweiterung wegen neuer Meldestellen. Beispiele bzw. der Erläuterungen. Inkrafttreten der Version 2.9 bzw. Aufhebung der Version 2.8.
3.0	24.10.11	01.07.11	Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1: Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 002, PERIOD Kapitel 9/9.1 und 9.2	Beispiele bzw. der Erläuterungen. Inkrafttreten der Version 3.0 bzw. Aufhebung der Version 2.9.
4.0	25.04.12	01.01.12	Kapitel 6/6.2.1 <u>und</u> Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-FZU, lfd. Nr. 002, PERIOD Kapitel 9/9.1 und 9.2 Kapitel 9 Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-FZU, lfd. Nr. 001, BERST, und lfd. Nr. 004, Schl.Nr. 0005, PART	Redaktionelle Anpassungen der Beispiele bzw. der Erläuterungen auf Allgemeingültigkeit. Wegfall der gesonderten Gültigkeitsregelungen - siehe dazu dieses Änderungsverzeichnis -. Standards im Internet Namensänderung der GÜK in TÜV Hessen Mobilität und Beratung. Redaktionelle Anpassung.
4.1	19.12.13	01.01.14	Anlage 1: Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 001, BERST	Aufnahme einer neuen Meldestelle, Schl.-Nr. 00002002 ÜO.

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
4.2	16.01.14	16.01.14	Anlage 1: Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP, lfd. Nr. 001, BERST	Aufnahme einer neuen Meldestelle, Schl.Nr. 00002011 ÜO

2 Allgemeines

2.1

Diese Standards regeln die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und die Beschaffenheit von Datenträgern für die regelmäßige Übermittlung von Daten durch die zuständigen Überwachungsinstitutionen (ÜI) - Technischen Prüfstellen (TP), Überwachungsorganisationen (ÜO) - an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).

Danach sind dem KBA von den Meldestellen im Rahmen ihrer Tätigkeit die nachstehenden Daten zu übermitteln:

Prüfungen, Untersuchungen bzw. Begutachtungen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugteilen - ohne solche nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie § 41 BOKraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) -, hier „Betriebserlaubnisprüfungen (BEP)“

(siehe auch Formblatt „FZU“, Seite 1/3, in der jeweils geltenden Fassung).

Hinweis:

Es handelt sich in Bezug auf die „Betriebserlaubnisprüfungen (BEP)“ um folgende Vorschriften und Rechtsgrundlagen für die Übermittlung und Veröffentlichung der Daten:

1. StVZO
2. § 11 Abs. 2 Kraftfahrsachverständigengesetz (KfSachvG)
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) Gesetz zur Errichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KfBAG)
4. Ziffer 8, Buchstabe C der Richtlinie über die Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Anlage VIII b StVZO
5. Nr. 2. und 3.3 der Richtlinie für den Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach StVZO

in der jeweils geltenden Fassung.

2.2

Aufbau, Inhalt, Form und Format der zu übermittelnden Daten sind in der Anlage ersichtlich. Änderungen können vom KBA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgenommen werden, wenn sich der nach den rechtlichen Bestimmungen zu übermittelnde Datenumfang ändert oder andere zwingende Gründe eine geänderte Darstellung der Einzeldaten erfordern. Das KBA unterrichtet die ÜO rechtzeitig über bevorstehende Änderungen.

2.3

Das KBA kann die für die Datenübermittlung notwendigen Plausibilitätsprüfungen beschreiben. Sie wurden in Kapitel 7 festgelegt und in der Anlage beschrieben. Sie sind bei der Erstellung der Datensätze zu berücksichtigen.

2.4

Die Meldestellen informieren das KBA (Sgb. 322), rechtzeitig - mindestens 4 Wochen vor der Datenlieferung -, wenn nachfolgende Änderungen in der Genehmigung eintreten:

1. Die Genehmigung für die TP/ÜO erlischt.
2. Die Genehmigung geändert bzw. erweitert wird, z. B.
 - a) Änderung der Gesellschaftsform,
 - b) Genehmigung der Prüftätigkeit für ein weiteres Bundesland oder Widerruf der Genehmigung für ein oder mehrere Bundesland/Bundesländer.
3. Eine Anschriftenänderung eintritt.

2.5

Die übersandten Daten zur Anwendung der so genannten BEP werden für die „Statistischen Mitteilungen FU 1“ des KBA benötigt. Die Veröffentlichungstermine werden gesondert bekannt gegeben.

3 Grundsätze der Datenübermittlung

3.1

Die TP/ÜO übermitteln die Daten an das KBA zweimal jährlich, und zwar (nach Abstimmung mit dem AKE)

für das 1. Halbjahr bis spätestens zum 31.07. und

für das 2. Halbjahr bis spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres.

3.2

Für die vollständige, rechtzeitige und inhaltlich korrekte Übermittlung der Daten ist jeweils die absendende Stelle verantwortlich. Die Kosten für die Datenübermittlung trägt der Absender.

4 Verfahren der Datenübermittlung

4.1

Die Daten sollten nur noch als Datei per E-Mail dem KBA übermittelt werden (siehe Nr. 3.3 der Richtlinie für den Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach StVZO und das vom KBA entwickelte Formblatt FZU-KBA:<Datum>).

4.2 Die Daten sind im ASCII-Code (7-Bit transparent) zu erstellen.

4.3 Die Übermittlung auf anderen Datenträgern oder mit anderen Codes ist nicht zulässig.

5 Zulassung zum Übermittlungsverfahren

5.1

Für die bestehenden Überwachungsinstitutionen (TP/ÜO) gilt die Genehmigung zur Datenlieferung grundsätzlich als erteilt. Bei einer Umstellung der Datenverarbeitung sind Testdaten zu übermitteln. Die Freigabe bleibt abzuwarten.

5.2

Eine neu eingerichtete TP/ÜO zeigt dieses dem KBA schriftlich unter Nennung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners an und übersendet dem Amt Testdaten per E-Mail.

5.3

Die Meldestelle erkennt die Bestimmungen dieser Standards an und beachtet die Anforderungen an die Datenmeldesätze und die Plausibilitätsprüfungen.

5.4

Nach Prüfung der Testdaten erfolgt die Freigabe durch das KBA.

6 Übermittlung per E-Mail mit angehängter Datei

6.1

Jeder Datenübermittlung ist ein(e) Begleitschreiben/E-Mail-Information beizufügen, das mindestens folgende Daten enthalten muss:

1. Meldestelle und Schlüsselnummer (Schl.-Nr.) der Meldestelle
2. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
3. Zeitraum und Bundesland/-länder, für die die Daten übermittelt werden
4. Ggf. Angabe zu weiteren Meldestellen und Bundesländern mit Schlüsselnummern, für die Daten mitgeliefert werden
5. Fehlanzeige, z. B. für ein Bundesland/eine Meldestelle, wenn keine Daten für das entsprechende Halbjahr geliefert werden
6. Anzahl der Datensätze

6.2

Jede Datei ist mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Dateiname

Zusammensetzung des Dateinamens:

Die ersten drei Stellen des Dateinamens lauten <BEP>, die folgenden vier Stellen geben die Schlüsselnummer der meldenden Stelle an (siehe Anlage), z. B. <1001> für TÜV NORD. Dann folgt nach einem Punkt (Trennzeichen) der Erhebungszeitraum (Ende) im Format <JJMM>.

Insgesamt lautet der Dateiname des hier betrachteten Beispiels:



6.3

Für die Übermittlung der Daten ist jeweils eine Datei je Meldestelle zu erstellen. Alle Datensätze müssen der Satzbeschreibung nach Anlage 1 entsprechen. Jeder Datensatz ist mit einer festen Länge und mit einem Satzendezeichen (CR/LF) mitzuteilen. Es dürfen darüber hinaus keine anderen Informationen, Zeichen oder Leerzeilen in der Datei enthalten sein. Die Daten sind eindeutig zu verdichten, indem gleichartige Sätze aufzusummieren sind. Die Plausibilitätsprüfungen im KBA lassen doppelte Sätze nicht zu.

7 Plausibilitätsprüfung und Fehlerbehandlung

7.1

Die von den TP/ÜO an das KBA übersandten Datensätze müssen vollständig und fehlerfrei sein. Zur Vermeidung von Fehlern sind die Meldestellen gehalten, die vom KBA herausgegebene Datensatzbeschreibung einschl. der Erläuterungen und Plausibilitätsprüfungen anzuwenden (siehe Anlage).

Das KBA wird ebenfalls Plausibilitätsprüfungen vornehmen. Hierzu gehört u .a. auch der Vergleich der Daten mit den Ergebnissen des Vorjahres. Hierfür werden Sie gebeten, Ergebnisse/Abschnittsummen der lfd. Aufbereitung dem KBA zur Verfügung zu stellen.

7.2

Werden durch das KBA Fehler (Unstimmigkeiten) bei der Verarbeitung der Datensätze festgestellt, werden diese durch Rücksprache mit der Meldestelle erörtert/geklärt.

7.3

Können Datenlieferungen wegen erheblicher Mängel nicht verarbeitet werden, so wird eine Ersatzlieferung angefordert. Von den TP/ÜO sind hierbei insbesondere die Liefertermine nach Nr. 3.1 dieser Regelungen einzuhalten. Eine evtl. Nachlieferung muss daher ohne zeitliche Verzögerung vorgenommen werden.

7.4

Bei fehlerhaften Datenlieferungen, deren Bereinigung einen Mehraufwand von über 1 Std. erfordert, kann der Mehraufwand bei der entsprechenden Meldestelle zur Erstattung angefordert werden.

8 Datenschutz und Datensicherung

Bei einer Datenlieferung sind nur einwandfreie und auf Viren geprüfte Dateien zu übermitteln. Sie sind beim KBA 10 Jahre zu archivieren.

9 Standards im Internet

Die Standards für die Datenübermittlung „BEP“ werden im Internet unter dem Link:

http://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Fahrzeuguntersuchungen/info_ueberwachungsinstitutionen.html?nn=644538

zur Verfügung gestellt.

10 Verzeichnis der Anlagen

**Anlage 1 Satzbeschreibung DMS-BEP
(Prüfungen, Untersuchungen bzw. Begutachtungen von Kraftfahrzeugen,
Anhängern und Fahrzeugteilen - ohne solche nach § 29 StVZO sowie
§ 41 BOKraft - hier „Betriebserlaubnisprüfungen“ -)
Datenmeldesatz der Technischen Prüfstellen/
Überwachungsorganisationen
Erläuterungen zur Satzbeschreibung
Plausibilitätsprüfungen**

Satzbeschreibung

DMS-BEP

(Prüfungen, Untersuchungen bzw. Begutachtungen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugteilen - ohne solche nach § 29 StVZO sowie § 41 BOKraft - hier „Betriebserlaubnisprüfungen“ (BEP) -)

Datenmeldesatz der Technischen Prüfstellen/Überwachungsorganisationen

Erläuterungen zur Satzbeschreibung

und Plausibilitätsprüfungen

Anlage 1

Anlage 1

Satzbeschreibung „BEP“								
Satzaufbau								gültig ab 01.07.2007
Lfd. Nr.	Feldname	Stellen von bis	Feldlänge	Feldform ¹⁾	Form ²⁾	Auffüllzeichen	wenn leer	Feldinhalt/Bemerkungen
001	BERST	001-008	008	N	V	0	0	Berichtende Stelle
002	PERIOD	009-012	004	N	V	0	0	Berichtszeitraum
003	LAND	013-016	004	N	V	0	0	Bundesland
004	PART	017-020	004	N	R	0	0	Art der Prüfung (Prüfungsart)
005	FZKL	021-024	004	N	R	0	0	Fahrzeugklasse
006	ANZAHL	025-033	009	N	R	0	0	Anzahl der Fahrzeuge
¹⁾ N = numerisch ²⁾ R = rechtsbündig V = Eingabewert füllt alle vorgeschriebenen Stellen immer aus								

Anlage 1

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP			Gültig ab: 01.01.2012
<p>Hinsichtlich der zulässigen Zeichen gilt allgemein: Die Zeichendarstellung für die Datei erfolgt im ASCII-Code (7-Bit transparent) Buchstaben: keine diakritische Zeichen und Akzente: keine Ziffern: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Sonderzeichen: keine</p>			
Lfd. Nr.	Feld-name	Bemerkungen	zulässige Zeichen
001	BERST	Folgende Schl.-Nr. für die berichtenden Stellen (8-stelliges Feld) sind zulässig:	Ziffern
		Schl.-Nr. a) Berichtende Stellen/Technische Prüfstellen	
		00001001 TÜV NORD, TP	
		00001002 TÜV Hanse, TP ³⁾	
		00001003 nn	
		00001004 TÜV Rhld.B.B.Pf, TP ¹⁾	
		00001005 nn	
		00001006 nn	
		00001007 nn	
		00001008 TÜH Hessen, TP	
		00001009 nn	
		00001010 TÜV Saarland, TP	
		00001011 TÜV Baden-Württemberg, TP ²⁾	
		00001012 TÜV Bayern, TP ²⁾	
		00001013 DEKRA Dresden, TP	
		¹⁾ TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz ²⁾ TÜV SÜD Auto Service ³⁾ TÜV Hanse	

Anlage 1

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP			Gültig ab: 01.01.2012
Lfd. Nr.	Feld-name	Bemerkungen	zulässige Zeichen
001	BERST	Folgende Schl.-Nr. für die berichtenden Stellen (8-stelliges Feld) sind zulässig:	Ziffern
		Schl.-Nr. b) Berichtende Stellen/Überwachungsorganisationen	
		00002001 TÜV NORD, ÜO	
		00002002 TÜV Hanse ÜO ³⁾	
		00002003 TÜV Rhld.B.B.Pf., ÜO ¹⁾	
		00002004 nn	
		00002005 nn	
		00002006 TÜV Hessen, ÜO	
		00002007 nn	
		00002008 TÜV Saarland, ÜO	
		00002009 TÜV-Baden-Württemberg, ÜO ²⁾	
		00002010 TÜV Bayern, ÜO ²⁾	
		00002011 TÜV SÜD AS Thüringen	
		00002012 nn	
		00002013 TÜV Thüringen, ÜO	
		00002014 TÜV Sachsen, ÜO	
		00002015 DEKRA Stuttgart, ÜO	
		00002016 GTÜ	
		00002017 KÜS	
		00002018 FSP	
		00002019 VÜK Lage	
		00002020 nn	
		00002021 DEKRA Dresden, ÜO	
		00002022 nn	
		00002023 nn	
		00002024 GTS	
		00002025 TÜV SÜD Auto Partner	
		00002026 TÜV Rheinland Fahrzeugüberwachung	
		00002027 TÜV Hessen Mobilität und Beratung	
		¹⁾ TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz ²⁾ TÜV SÜD Auto Service ³⁾ TÜV Hanse	

Anlage 1

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP			Gültig ab: 01.01.2012
Lfd. Nr.	Feld-name	Bemerkungen	zulässige Zeichen
002	PERIOD	Für die Periodizität (4-stelliges Feld) setzt sich die anzugebende Schlüsselnummer wie folgt zusammen:	Ziffern
		<table border="1"> <tr> <td style="text-align: center;">JJMM</td> <td>= Jahr, Monat (Halbjahresdaten) - jeweils zweistellig - Es wird jeweils der letzte Monat der Halbjahresdatenlieferung benannt (siehe auch Ausnahme „Teildatenlieferungen“).</td> </tr> </table>	
JJMM	= Jahr, Monat (Halbjahresdaten) - jeweils zweistellig - Es wird jeweils der letzte Monat der Halbjahresdatenlieferung benannt (siehe auch Ausnahme „Teildatenlieferungen“).		
		<p>Die Daten sind halbjährlich aufzubereiten. Ausnahme: Müssen aufgrund gesetzlicher Änderungen für ein Halbjahr Teildatenlieferungen vom KBA angefordert werden, z. B. im 2. Halbjahr JJJJ (wegen gesetzlicher Änderungen zum 01.09.JJJJ), so ist eine Teildatenlieferung mit der PERIOD JJ08 = Juli und August JJJJ und eine weitere Teildatenlieferung mit der PERIOD JJ12 = September bis Dezember JJJJ zu übermitteln.</p>	

Anlage 1

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP			Gültig ab: 01.07.2007
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen	zulässige Zeichen
003	LAND	Dieses Feld (4-stellig) bezeichnet die Bundesländer und muss eine der nachstehenden Schlüsselnummern beinhalten:	Ziffern
		Schl.-Nr.	Bundesland
		0001	Schleswig-Holstein
		0002	Hamburg
		0003	Niedersachsen
		0004	Bremen
		0005	Nordrhein-Westfalen
		0006	Hessen
		0007	Rheinland-Pfalz
		0008	Baden-Württemberg
		0009	Bayern
		0010	Saarland
		0011	Berlin
		0012	Brandenburg
		0013	Mecklenburg-Vorpommern
		0014	Sachsen
		0015	Sachsen-Anhalt
		0016	Thüringen

Anlage 1

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP			Gültig ab: 01.07.2007	
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen		zulässige Zeichen
004	PART	Hier ist die Schlüsselnummer der Prüfungsart (4-stellig) einzutragen. Folgende Schl.-Nr. können aufgenommen werden:		Ziffern
		Schl.-Nr. *	Prüfungsart	
		0001	Anbauabnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO	
		0002	Gutachten zu technischen Änderungen nach § 21 StVZO (§ 19 Abs. 2 StVZO)	
		0003	Einzelgutachten nach § 21 StVZO	
		0004	Gutachten nach § 23 StVZO	
		0005	Untersuchungen von Fahrzeugen zur Personenbeförderung nach § 42 BOKraft und § 21 StVO	
		0006	Einzelgutachten nach §§ 11 und 13 FzTV	
		*) Prüfungsart „PART“ unbekannt bzw. ohne Angabe (Schl.Nr. 0000) ist nicht zulässig. Einige Prüfungsarten dürfen nicht mit bestimmten Fahrzeugklassen verknüpft werden (siehe Plausibilitätsprüfungen und entwertete Datenfelder auf Seite 1/3 des zz. gültigen Formblattes FZU).		

Anlage 1

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP			Gültig ab: 01.01.2009	
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen		zulässige Zeichen
005	FZKL	In diesem Datenfeld (4-stellig) ist die Schlüsselnummer der Fahrzeugklasse einzutragen. Folgende Schlüssel-Nr. können aufgenommen werden:		Ziffern
		Schl.-Nr.	Fahrzeugklasse A)	
		0010 ¹⁾	Krafträder	
		0020	Personenkraftwagen	
		0030	Kraftomnibusse	
		0040	Lastkraftwagen	
		0050 ²⁾	Zugmaschinen	
		0060 ³⁾	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	
		0070 ⁴⁾	Sonstige Kraftfahrzeuge	
		0080	Anhänger	
		0000	Gesamtzahl, ohne Gliederung nach Fahrzeugklassen. Diese Schl.-Nr. ist nur zulässig in Verbindung mit den Prüfungsarten „PART“ Schl.-Nr. 0004 (Oldtimer) und Schl.-Nr. 0006 (Einzelgutachten nach §§ 11 und 13 FzTV).	
<p>A) Gemeinsam mit der Einführung der harmonisierten Fahrzeugdokumente wurden ab dem 01.10.2005 die so genannten EU-Fahrzeugklassen/ab 01.03.2007 EG-Fahrzeugklassen eingeführt. Fahrzeuge mit einer ab dem 01.10.2005 ausgestellten EG-Typgenehmigung sind nach den EU-Fahrzeugklassen - ab 01.03.2007 EG-Fahrzeugklassen - einzustufen. Ab diesem Zeitpunkt sind neben den nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten auch die Fahrzeugklassen nach EG-Richtlinien - in Abhängigkeit von der Art der vorliegenden Typgenehmigung - bei der Klassifizierung der Fahrzeuge zu berücksichtigen. Die Einstufung der untersuchten Fahrzeuge in die Fahrzeugklasse Krafträder, Pkw, KOM, Lkw, Zugmaschinen, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Sonstige Kfz und Kfz-Anhänger bleibt weiterhin bestehen. Da die Systematisierung der Fahrzeuge nach EG-Richtlinien nicht in allen Punkten mit den nationalen Fahrzeugarten übereinstimmt, das KBA aber ab dem Berichtsjahr 2006 ff. die EU-Fahrzeugklassen - ab 01.03.2007 EG-Fahrzeugklassen - ausweist, ist eine korrekte Zuordnung der untersuchten Fahrzeuge zu den an das KBA zu übermittelnden Fahrzeugklassen auf der Grundlage der EU-Fahrzeugklassen-Systematik - ab 01.03.2007 EG-Fahrzeugklassen-Systematik notwendig.</p> <p>1) Einschl. zulassungsfreie mit amtlichen und Versicherungskennzeichen</p> <p>2) Einschl. Sattelzugmaschinen</p> <p>3) Anerkannte nach § 2 Nr. 17, siehe Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Teil A 1b Fahrzeug- und Aufbauarten (national), Gruppe 6)</p> <p>4) Kraftfahrzeuge, die nicht unter die vorgenannten fallen</p> <p>Es dürfen keine Datensätze mit bestimmten Kombinationen von Prüfungsart „PART“ und Fahrzeugklasse „FZKL“ geliefert werden (siehe Plausibilitätsprüfungen und entwertete Datenfelder auf Seite 1/3 des zz. gültigen Formblattes FZU).</p>				

Anlage 1

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-BEP			Gültig ab: 01.07.2007
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen	zulässige Zeichen
006	ANZAHL	<p>In dem Datenfeld ANZAHL (9-stellig) wird die Anzahl der untersuchten Fahrzeuge ausgewiesen. Hier sind gleichartige Datensätze aufzusummieren. Doppelte Datensätze können nicht verarbeitet werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass alle Prüfungen, Untersuchungen bzw. Begutachtungen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugteilen (BEP) zu zählen sind, unabhängig vom Ergebnis.</p>	Ziffern

Anlage 1

Plausibilitätsprüfungen BEP		Gültig ab: 01.07.2007
Alle Datensätze sind hinsichtlich des Satzaufbaues - wie vorstehend erläutert - zu prüfen. Hier erhalten Sie weitere Hinweise für die Plausibilitätsprüfungen:		
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen
001 bis 006	„alle“	Alle Datensätze müssen Ausprägungen ≥ 0 zu den lfd. Nr. 001 bis 006 aufweisen - mit führenden Nullen -. Ausnahmen siehe Fahrzeugklassen (lfd. Nr. 005/FZKL). Alle Datensätze mit gleichen Ausprägungen zu den lfd. Nr. 001 bis 005 sind aufzusummieren und im Datenfeld „ANZAHL“ auszuweisen.
001	BERST	Innerhalb einer Datei ist nur die Schl.-Nr. (8-stellig) einer berichtenden Stelle zulässig. Die Schl.-Nr. findet sich im Dateinamen (4-stellig) wieder. Bestimmten Kombinationen von berichtenden Stellen „BERST“ und Prüfungsart „PART“ dürfen nicht ausgewiesen werden, weil hierfür nach dem Kraftfahrersachverständigen-gesetz keine Prüfberechtigungen bestehen (siehe nachstehende Plausibilitätsprüfungen/unzulässige Kombinationen).
002	Period	Hier ist nur die Schl.-Nr. (4-stellig) für den angeforderten Berichtszeitraum zulässig. Diese Schl.-Nr. findet sich im Dateinamen (4-stellig) wieder.
003	Land	Jede Überwachungsinstitution hat vom jeweiligen Bundesland eine Prüfberechtigung erhalten. Nur für diese Bundesländer dürfen Daten (4-stelliges Datenfeld) geliefert werden. Bei einer Erweiterung (Genehmigung) der Prüfberechtigung auf ein anderes Bundesland ist dieses dem KBA umgehend schriftlich (möglichst per E-Mail) anzuzeigen, damit die Programme für die Datenaufnahme/Auswertung angepasst werden können. Dieses gilt u. a. auch beim Wegfall einer Prüfberechtigung, bei einer Namensänderung oder Ähnliches.
004	PART	Hier sind nur die angegebenen Prüfungsarten (4-stellig) zulässig. Eine Prüfungsart unbekannt bzw. ohne Angabe (Schl.-Nr. 0000) ist nicht zulässig. Die Technischen Prüfstellen mit ihren amtlich anerkannten Sachverständigen können Daten für alle Prüfungsarten liefern (Prüfberechtigungen). Die Prüfingenieure der Technischen Prüfstellen und der Überwachungsorganisationen sind lediglich berechtigt, Daten nach den Prüfungsarten „PART“ 0001, 0004 und 0005 abzunehmen. Für die anderen Prüfungsarten bestehen keine Prüfberechtigungen. Bei den Prüfungsarten „PART“ Schl.-Nr. 0004 (Oldtimer) und Schl.-Nr. 0006 (Einzelgutachten nach §§ 11 und 13 FzTV) werden keine Ausprägungen nach Fahrzeugklassen gefordert. Diese beiden Prüfungsarten „PART“ „0004“ und „0006“ sind nur mit der Fahrzeugklasse „FZKL“ „0000“ als Gesamtzahl zu kombinieren. Im Übrigen gilt: Es dürfen keine Datensätze mit bestimmten Kombinationen von Prüfungsart „PART“ und Fahrzeugklasse „FZKL“ geliefert werden, die auf Seite 1/3 des zz. gültigen Formblattes FZU entwertet sind (siehe nachstehende Plausibilitätsprüfungen/unzulässige Kombinationen).

Anlage 1

Plausibilitätsprüfungen BEP		Gültig ab: 01.07.2007
Alle Datensätze sind hinsichtlich des Satzaufbaues - wie vorstehend erläutert - zu prüfen. Hier erhalten Sie weitere Hinweise für die Plausibilitätsprüfungen:		
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen
005	FZKL	<p>Nur die angegebenen Schlüsselnummern (4-stellig) zu den Fahrzeugklassen sind im Datensatz zulässig.</p> <p>Die FZKL „0000“ ist ausschließlich bei einer geforderten Gesamtzahl, ohne Gliederung nach Fahrzeugklassen, zulässig. Diese Schl.-Nr. darf nur in Verbindung mit den Prüfungsarten „PART“ Schl.-Nr. 0004 (Oldtimer) und Schl.-Nr. 0006 (Einzelgutachten nach §§ 11 und 13 FzTV) eingesetzt werden, weil hier keine Ausprägungen nach Fahrzeugklassen gefordert sind. Danach sind diese Gutachten bzw. Einzelgutachten jeweils in den vorhandenen Fahrzeugklassen in Verbindung mit der Schl.-Nr. „0000“ aufzusummieren und im Datenfeld „ANZAHL“ auszuweisen.</p> <p>Im Übrigen gilt auch hier: Es dürfen keine Datensätze mit bestimmten Kombinationen von Fahrzeugklasse „FZKL“ und Prüfungsart „PART“ geliefert werden, die auf Seite 1/3 des zz. gültigen Formblattes FZU entwertet sind (siehe nachstehende Plausibilitätsprüfungen/unzulässige Kombinationen).</p>
006	ANZAHL	<p>(9-stelliges Feld) Grundsätzlich gilt, dass alle Prüfungen, Untersuchungen bzw. Begutachtungen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugteilen (BEP) zu zählen sind, unabhängig vom Ergebnis.</p> <p>Alle Datensätze mit gleichen Ausprägungen zu den lfd. Nr. 001 (BERST) bis 005 (FZKL) sind aufzusummieren. Es dürfen danach keine doppelten Datensätze geliefert werden.</p>

Anlage 1

Plausibilitätsprüfungen/unzulässige Kombinationen (BEP):				Gültig ab: 01.07.2010
a) Es dürfen <u>keine</u> Datensätze mit den folgenden Kombinationen von „Prüfungsart“ und „Fahrzeugklasse“ geliefert werden. Diese Datenfelder sind auf Seite 1/3 des zz. gültigen Formblattes KBA-FZU <Datum> entwertet. Hinzu kommt die Schl.-Nr. für die Fahrzeugart „0000“, die nur für bestimmte Prüfungsarten als Gesamtzahl gilt:				
Lfd. Nr.	Feldname	Bedingungen		Kombinationen unzulässig = X
004	PART			
006	FZKL	Schl.-Nr. Prüfungsart	Schl.-Nr. der Fahrzeugklasse	
		0001	0000	X
		0002	0000	X
		0003	0000	X
		0004	0010, 0020, 0030, 0040, 0050, 0060, 0070, 0080	X
		0005	0000, 0010, 0050, 0080	X
		0006	0010, 0020, 0030, 0040, 0050, 0060, 0070, 0080	X
b) Von den Überwachungsorganisationen *) mit ihren Prüfsingenieuren dürfen <u>keine</u> Datensätze mit folgenden Kombinationen von berichtenden Stellen „BERST“ und Prüfungsart „PART“ geliefert werden:				
Lfd. Nr.	Feldname	Bedingungen		Kombinationen unzulässig = X
001	BERST			
004	PART	Schl.-Nr. der berichtenden Stelle (8-stellig)	Schl.-Nr. Prüfungsart	
		00002001 bis 00002027	0002, 0003, 0006	X
*) Das gleiche gilt auch für die Prüfsingenieure der Technischen Prüfstellen. Dieses ist aber im Datensatz an das KBA nicht erkennbar.				

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-2833
E-Mail: Fahrzeuguntersuchungen@kba.de

Stand: 17. Januar 2014

Bildquelle: Foto Raake

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg